

[REDACTED]

[REDACTED] 4. Februar 2022

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
per Fax: 04621 86-1277

Ihr Zeichen
neue Klage

Mein Zeichen
Geduld404-22

Datum
4. Februar 2022

Untätigkeitsklage

Damen und Herren und Nichtbinäre,

ich stelle erneut Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO gegen die Stadt Flensburg.

A. Sachverhalt

Beide klagegegenständlichen Anfragen wurden nach IZG-SH per E-Mail über das Portal fragdenstaat.de gestellt. Für den Schriftverkehr mit der Stadt Flensburg siehe Anhang.

I. Anfrage „Bahnhofswald“

Der Kläger beantragte am 12.04.2021 bei der Stadt Flensburg nach IZG-SH die Zusendung „alle[r] Dokumente mit Zusammenhang zur Besetzung und Räumung des Bahnhofswaldes.“

Die Anfrage wurde nach Rückfrage der Stadt Flensburg am 22.05.2021 präzisiert.

Am 16.06.2021 fragte die Stadt, ob trotz zu erwartender Gebühren die Anfrage aufrechterhalten wird, was mit Mail vom 17.06.2021 bejaht wurde.

Seitdem gab es trotz mehrfacher Nachfrage per E-Mail keine Reaktion der Stadt Flensburg.

II. Anfrage „Gespräche mit JaRa Immobilien“

Der Kläger beantragte am 19.09.2021 bei der Stadt Flensburg die Zusendung „sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von JaRa Immobilien in den Jahren 2020 und 2021 in Ihrem Haus.“ nach IZG-SH.

Trotz mehrfacher Nachfrage war die einzige Reaktion seitens der Stadt Flensburg bislang eine Fristverlängerung um einen Monat per Mail vom 06.10.2021. Die dort erbetene Frist ist ergebnislos verstrichen.

B. Anträge

1. Ich beantrage, die Stadt Flensburg zur Herausgabe der angefragten Dokumente, nötigenfalls mit Schwärzungen persönlicher Daten, zu verurteilen.
2. Ich beantrage PKH für diese Klage.
3. Ich beantrage Akteneinsicht durch Zusendung aller nicht gesperrter Akten, Beiakten und Vermerke an die Wohnadresse des Klägers oder hilfsweise an das Verwaltungsgericht [REDACTED] zwecks Akteneinsicht im Wege der Amtshilfe vor Ort.

C. Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Sperrfrist nach § 75 VwGO ist jeweils spätestens am 17.9.2021 bzw. 10.12.2021 abgelaufen. Damit ist die Klage als Vornahmeuntätigkeitsklage nach § 42 Abs. 1 2. Alt iVm § 75 VwGO zulässig.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Informationszugang, über den die Beklagte bis heute nicht entschieden hat. Hilfsweise hat er einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Anträge.

Der Anspruch ergibt sich aus § 3 IZG-SH. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Das Informationszugangsgesetz ist auf die Beklagte anwendbar. Sie ist als Gemeinde informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH.

Informationen sind nach § 2 Abs. 1 IFG-SH „alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte; Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.“

Der Kläger ist daher grundsätzlich anspruchsberechtigt, die Beklagte informationspflichtige Behörde. Die Anträge zielen auf den Zugang zu Informationen im Sinne des Gesetzes ab.

Ablehnungsgründe liegen nicht vor.

D. Ergänzende Angaben

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

E. Ergebnis

Der Klage ist stattzugeben.

Gruß,

[REDACTED]

[REDACTED]